

An die
FROHE ZUKUNFT
Wohnungsgenossenschaft eG
Leibnizstr. 1 a
06118 Halle

Antrag auf Haustierhaltung

Name und Anschrift des Nutzers

Vorname Name :

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort :

Mieter-Nr. :

Angaben zum Haustier

Hund

-> bitte Rasse und Anzahl angeben _____

Katze

-> bitte Anzahl angeben _____

Exoten

-> bitte Art und Anzahl angeben _____

Sonstige *

-> bitte Art und Anzahl angeben _____

*Kleintiere wie Fische, Ziervögel, Meerschweinchen u.ä. sind nicht antragspflichtig.

Ort, Datum

Unterschrift des Nutzers

Gilt nur für Hundehaltung!

Wir bitten den Punkt 6.2 unserer aktuellen Hausordnung (gültig ab 1.11.2000) zu beachten:

Die Haltung von "gefährlichen Hunden" gemäß der Hundeverordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (liegt dem Antrag bei) in der jeweils gültigen Fassung ist in den Wohnungen im Interesse der Sicherheit der Mitbewohner nicht gestattet.

Gefahrenabwehrverordnung zu Schutz vor gefährlichen Hunden vom 6. 7. 2000

GVBl. LSA Nr. 25/2000 vom 10.07.2000

Auf Grund von § 89 Abs. 3 Nr. 1, § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung vom 1. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 2) wird für das Land verordnet:

§ 1

(1) Die Zucht und das Kreuzen sowie der Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten. Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden handelt es sich um gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier

§ 2

(1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen sind gefährliche Hunde anzuleinen und haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

(2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen oder ohne den Willen des Hundehalters verlassen können; ansonsten haben sie auch dort einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

§ 3

Die Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr können den örtlichen Verhältnissen entsprechende weitergehende Regelungen durch Gefahrenabwehrverordnungen treffen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig nach § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 gefährliche Hunde züchtet, mit anderen Hunden kreuzt oder mit ihnen Handel treibt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht an der vorgeschriebenen Leine führt, 3. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 einen gefährlichen Hund nicht einen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 5

Zuständig für die sich aus § 1 ergebenden Aufgaben sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Magdeburg, den 6. Juli 2000
Der Minister des Innern des Landes Sachsen – Anhalt
Dr. Manfred Püchel

AUSZUG AUS DER GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER STADT HALLE VOM 24. JULI 1997

§ 14 – Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Personen oder andere Tiere gefährdet, abspringt oder anfällt.
- (3) Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde auf öffentlichen Straßen an der Leine zu führen.
- (4) Bissige Hunde sind anzuleinen und haben einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Diese Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die jederzeit Gewalt über das Tier ausüben können.
- (5) Der Aufenthalt von Hunden, Katzen und anderen Haustieren in öffentlichen Freibädern, auf Sportplätzen sowie Spielplätzen und Liegewiesen ist untersagt.